

General-Lieutenant Grafen Sievers gemacht; wir haben ihm eröffnet, dass die Absendung von mehr oder weniger zweideutigen Rheinbündnerischen Offizieren nach den Wesermündungen eben gerade unter den jetzigen Umständen auf keinen Fall der guten Sache vorteilhaft seyn könne, dass wir vielmehr wünschen müssten, dass alle dergleichen Subjecte doch endlich in die entferntesten Provinzen des Russischen Reichs, woselbst nur allein sie ganz unschädlich sind, transportirt würden; wir haben den Grafen Sievers gewarnt, insbesondere folgenden 3 Rheinbündnerischen Offizieren, dem Obristen Grafen Seyboldsdorf, dem Major v. Drost und Hauptmann v. Unruh die Erlaubniss nach den Wesermündungen zu reisen, nicht zu ertheilen; weil dieselben den dringendsten Verdacht übler Gesinnungen auf sich geladen hatten. Wir haben zugleich den hiesigen Polizei-Präsidenten angewiesen, den von dem Grafen Sievers dem Obristen v. Seyboldsdorf bereits ertheilten Pass zur Reise nach der Weser nicht zu visiren, auch haben wir dem Commandanten von Pillau aufgegeben, niemanden einschiffen zu lassen, welcher nicht mit gültigen vom hiesigen Polizei-Präsidenten visirten Pässen versehen sey.

Wir sind zu diesen Maasregeln umsomehr verpflichtet gewesen, da, wenn es ohne unsere Zustimmung von der unbedingten Willkür des Grafen Sievers abhinge, Pässe nach Deutschland zu ertheilen, oder auch ganz nach Belieben den Aufenthalt gesunder Kriegsgefangenen in Ew. Königlichen Majestät Staaten zu verlängern, der wesentlichste Theil der uns von Allerhöchstdenselben übertragenen Sicherheits-Polizei, in der That nicht mehr in unsern, sondern allein in den Händen des Grafen Sievers seyn würde.

Der Graf v. Sievers hat die von uns gethanen Schritte sehr übel aufgenommen und versichert, dass er niemanden, den er dazu qualifizirt erachte, die Pässe zur Reise nach den Wesermündungen deshalb vorenthalten würde, weil einige Rheinbündnerische Offiziere sich vielleicht verdächtig gemacht hätten; zugleich dringt der Graf Sievers darauf, dass die Gründe, welche uns bestimmten, die 3 vorgenannten Rheinbündnerischen Offiziere für verdächtig zu halten, öffentlich dargelegt und darüber eine förmliche Untersuchung durch den hiesigen Russischen Platz-Major und den Polizei Präsidenten abgehalten werden möchte.

Dieses Benehmen des Grafen Sievers beweiset, dass derselbe gänzlich das Verhältnis verkennt, in welchem er sich zu uns befindet; das Verlangen, die Gründe, welche uns bestimmen, einige Rheinbündnerische Offiziere für verdächtig zu halten, öffentlich darzulegen und durch den Russischen Platz-Major untersuchen zu lassen, widerstreitet im höchsten Grade dem Wesen der Sicherheits-Polizei in Beziehung